

Deutscher Bauernverband

Stellungnahme des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes

vom 03.06.2003

zur Koexistenz bei Grüner Gentechnik

Für den Deutschen Bauernverband ist die Frage der Koexistenz der zentrale Aspekt in der jetzigen Diskussion zur Grünen Gentechnik. Es muss gelingen, das Neben- und Miteinander von konventionellem Ackerbau ohne Gentechnik, konventionellem Anbau unter Einsatz genetisch veränderter Pflanzen und ökologischem Anbau ohne Verwendung von Gentechnik zu gewährleisten und damit die Wahlfreiheit von Erzeugern und Verbrauchern sicherzustellen. Koexistenz beinhaltet das möglichst konfliktfreie Nebeneinander verschiedener Produktionsformen, ohne dass die eine oder andere Form ausgeschlossen wird. Das gilt vor allem für die Landwirtschaft aber auch die weiteren Verarbeitungs- und Handelsstufen.

Angesichts der internationalen Handelsverflechtungen, der zunehmenden Importe von genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln, der Freisetzungsversuche und der voraussichtlich anstehenden Zulassungen von GVO-Sorten ist es unabdingbar, für die Verarbeitung und Vermarktung genetisch veränderter Organismen klare, praktikable Regelungen zu treffen und die Bedingungen der Koexistenz für Landwirtschaft und Vermarktung mit und ohne Verwendung von GVO zu formulieren. Die Entscheidung für die Aufhebung des de facto Moratoriums bei der Zulassung genetisch veränderter Pflanzen muss zwingend durch verbindliche Regelungen für die Wirtschaftsbeteiligten begleitet werden.

Probleme ergeben sich beispielsweise durch Auskreuzung, Vermischung und unbeabsichtigte Verunreinigungen. Als mögliche Lösungsansätze werden u. a. Schwellenwertregelungen, pflanzenbauliche Maßnahmen und Schaffung gentechnikfreier Zonen diskutiert. Alle Maßnahmen zur Trennung verschiedener Produktions- und Vermarktungsschienen sind mit zusätzlichen Kosten verbunden. Diese sind zu minimieren. Außerdem ist festzulegen, wer diesen Aufwand zu tragen hat.

Grundsätzlich sind die Bedingungen der Koexistenz angesichts des Binnenmarkts und der grenzüberschreitenden Warenströme EU-weit festzulegen und nicht den einzelnen Mitgliedstaaten zu überlassen. Die von der EU-Kommission befürwortete Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ist ungeeignet und wird strikt abgelehnt.

Im einzelnen ist folgendes erforderlich:

Forschung

Auch in Deutschland müssen umgehend praktische Versuche zur Erprobung der Koexistenz durchgeführt werden. Dabei sind sowohl die ökonomischen (u. a. Kosten der Trennung, Kostensenkungspotenziale), administrativen und ackerbaulichen (Auskreuzung, Durchwuchs etc.) als auch die Fragen der nachgelagerten Stufen am praktischen Beispiel zu untersuchen. Modellrechnungen und Verweise auf bisherige Erfahrungen in der Saatguterzeugung können solche Versuche nicht ersetzen!

Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Die Koexistenz setzt eindeutige Kennzeichnungsregeln voraus. Aus Sicht des DBV sind die noch immer in Brüssel verhandelten Vorschriften zur Kennzeichnung von GV-Lebens- und Futtermitteln längst überfällig. Dabei sollten Kennzeichnungsvorschriften am Produkt überprüft werden können. Es steht zu befürchten, dass die jetzt vorgesehene Prozessorientierung eine generelle prophylaktische Kennzeichnung nach sich zieht, die der Forderung nach Wahlfreiheit nicht gerecht wird.

Schwellenwerte für GVO-Verunreinigungen

Im Zusammenhang mit der Kennzeichnung sind praktikable Schwellenwerte für das zufällige oder technisch unvermeidbare Vorhandensein von GVO in Lebens- und Futtermitteln festzulegen. Ohne wirtschaftlich tragbare Schwellenwerte, die unter praktischen Bedingungen eingehalten werden können und im Zeitablauf überprüft werden, ist eine Koexistenz nicht möglich. Der derzeit diskutierte Schwellenwert von 0,9 % scheint ein gangbarer Kompromiss zu sein. Er sollte gleichermaßen für Lebens- und Futtermittel aus ökologischer Erzeugung gelten.

Ebenso notwendig ist die Festlegung von Schwellenwerten für GVO-Verunreinigungen in herkömmlichem Saatgut. Diese sollten deutlich niedriger liegen als bei Lebens- und Futtermitteln, um den Gefahren der Anreicherung oder Beimengung im Transport- oder Verarbeitungsprozess Rechnung zu tragen.

Produktionstechnische Maßnahmen

Durch bestimmte produktionstechnische Maßnahmen (u. a. Mindestabstände zwischen Feldern, Pufferzonen, Durchwuchsbekämpfung, Fruchtfolgegestaltung, Überwachung von Anbau, Ernte, Lagerung, Transport und Verarbeitung) lassen sich ungewollte Verunreinigungen herkömmlicher Ware mit GVO einschränken. Der DBV hält einen rechtlichen Rahmen auf EU-Ebene für die Festlegung produktionstechnischer Maßnahmen für erforderlich.

Außerdem sollte das europäische Saatgutrecht um entsprechende Regelungen (Mindestabstände etc.) erweitert werden, damit die o. g. Schwellenwerte eingehalten werden. Dies zu gewährleisten, kann nicht allein der Saatgutwirtschaft überlassen werden.

Verteilung der finanziellen Lasten und Haftung

Es ist rechtlich festzulegen, dass Landwirte, die keine genetisch veränderten Pflanzen einsetzen, nicht mit den Kosten für Tests auf das Vorhandensein von GVO belastet werden.

Die Klärung der Haftungsfragen ist besonders dringlich.

Anbauer, die aufgrund unvermeidbarer GVO-Verunreinigungen in konventionellen oder Öko-Erzeugnissen Vermarktungsverluste erleiden, müssen entschädigt werden. In diesem Zusammenhang ist das Für und Wider einer Fondslösung zu diskutieren.

Außerdem dürfen Landwirte, die zugelassene GV-Sorten nach guter fachlicher Praxis anbauen, keiner Haftung für von ihnen nicht verschuldete Schäden unterworfen werden.

Gentechnikfreie Zonen

Der DBV unterstützt die Idee der Schaffung von Gebieten, in denen genetisch veränderte Pflanzen nicht angebaut werden, sofern die Landwirte sich auf freiwilliger Basis dazu entschließen. Diese Möglichkeit könnte in Rahmenbestimmungen der Gemeinschaft vorgesehen werden. Es darf nicht per Gesetz oder Verordnung zur Festlegung „Gentechnik freier Zonen“ kommen. Die Wahlfreiheit der Landwirte für das von ihnen bevorzugte Produktionssystem darf nicht angetastet werden.